

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz, elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), Stand der Integration von Registern - Bericht

Mit dem Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz) wurde bei der Wiener Zeitung GmbH gemäß § 5 Abs. 1 WZEVI-Gesetz die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Veröffentlichung und des Zugangs zu Verlautbarungen eingerichtet.

Der Umfang bzw. die Inhalte von EVI stellen sich für die Zwecke des gegenständlichen Berichts wie folgt dar:

- Die Verlautbarungen, die auf EVI erfolgen, werden in den Bestimmungen der §§ 6 und 7 WZEVI-Gesetz festgelegt.
- Weiters sieht das WZEVI-Gesetz eine Integration sowie Bereitstellung von Informationen von durch Bundesgesetz eingerichteten Registern in EVI nach § 2 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 2 WZEVI-Gesetz vor. Gemäß § 5 Abs. 5 WZEVI-Gesetz ist in Zukunft bei der Einrichtung von Registern mit Informationscharakter von Bundesorganen die Integration in EVI zu berücksichtigen und bei bestehenden Registern ist unter Mitwirkung der registerführenden Bundesorgane diese Integration so rasch wie möglich vorzunehmen.

Gemäß § 5 Abs. 5 hat die Wiener Zeitung GmbH jährlich bis Ende März einen Bericht über den Stand der Integration im vorangegangenen Kalenderjahr dem Bundeskanzler vorzulegen. Mit Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 3/2022, wird derzeit

die sachliche Leitung betreffend die Angelegenheiten der Wiener Zeitung GmbH von der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien wahrgenommen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Bericht der Wiener Zeitung GmbH über den Stand der Integration von Registern für den Berichtszeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 gemäß § 5 Abs. 5 des WZEVI-Gesetzes zur Kenntnis nehmen.

9. April 2024

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien
Beilage: Bericht